Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4514

22. 12. 75

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher und anderer Vorschriften

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1709) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und nach Kenntnisnahme durch den Deutschen Bundestag,

auf Grund des § 34 Abs. 2, des § 34 a Abs. 2, des § 34 b Abs. 8 und des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates sowie

auf Grund des § 17 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft

verordnet:

Artikel 1

§ 57 a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„4. im Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 766) keinen festen Wohnsitz hat,".

Artikel 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 178 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, werden nach dem Wort „kann" die Worte „Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind," eingefügt.

Artikel 3

1. In § 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), werden nach dem Wort „Reichsangehörige" die Worte „und Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind," eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), werden nach dem Wort „Reichsangehörigkeit" die Worte „besitzt und" gestrichen und die Worte „oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzt," eingefügt.

Artikel 4

Die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 58), geändert durch die Verord-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

nung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 181), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume oder einen Wechsel der Räume nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1, 2 oder 3 über Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt oder die Einsichtnahme nicht gestattet,
4. einer Vorschrift
   a) des § 5 über die Annahme des Pfandes und die Fälligkeit des Darlehens,
   b) des § 6 über die Aushändigung, den Inhalt und die Erneuerung des Pfandscheins oder
   c) des § 7 Abs. 1 oder 2 über die Numerierung und die Aufbewahrung des Pfandes oder des § 7 Abs. 4 über das Versehen des Pfandes mit einem Vermerk

   zuwiderhandelt,
5. entgegen § 8 ein Pfand nicht vorschriftsmäßig versichert,
6. entgegen § 9 Abs. 1 sich aus dem Pfand befriedigt, entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 das Pfand nicht rechtzeitig verwertet oder entgegen § 9 Abs. 4 nicht veranlaßt, daß die Versteigerung rechtzeitig und vorschriftsmäßig bekanntgemacht wird,
7. einer Vorschrift des § 10 über Zinsen, Kosten und Vergütungen zuwiderhandelt,
8. entgegen § 11 Satz 1 Überschüsse nicht oder nicht rechtzeitig abführt oder
9. entgegen § 12 einen Abdruck dieser Verordnung nicht aushängt."

Artikel 5

Die Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 846), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „Bewachungsauftrages" durch das Wort „Bewachungsvertrages" ersetzt;
   b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Ordnungswidrigkeiten";
   b) der einleitende Satzteil wird wie folgt gefaßt:

      „Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig";
   c) nach Nummer 12 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a der Gewerbeordnung bestraft" gestrichen.

Artikel 6

Die Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen vom 12. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 43), geändert durch die Verordnung vom 22. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 235), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

   „2 a. ob und in welcher Höhe der Käufer eine Mehrwertsteuer zu zahlen hat,".
2. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Ordnungswidrigkeiten";
   b) der einleitende Satzteil wird wie folgt gefaßt:

      „Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig".

Artikel 7

Die Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 871), geändert durch die Verordnung vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 668), wird wie folgt geändert:

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Dezember 1975 — I/4 (IV/2) — 611 00 — Ge 29/75.

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die §§ 2 bis 7 sind auf die Ausübung des Reisegewerbes durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht anzuwenden."

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

      „1. der Antragsteller die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) nicht besitzt,";

   b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. dem Antragsteller die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (Nummer 1) unter Auflagen erteilt ist, die einer Ausübung des Reisegewerbes entgegenstehen,";

   c) Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

      „4. dem Antragsteller, soweit er das Reisegewerbe nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausübt, nicht die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1542), erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt ist, es sei denn, daß er nach § 9 der Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 152), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 365), keiner Arbeitserlaubnis bedarf, oder";

   d) es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

      „5. der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung keinen festen Wohnsitz hat."

3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „bleiben" die Worte „im übrigen" eingefügt.

4. In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

5. In § 4 werden der Klammerzusatz gestrichen, nach den Worten „Vorlage des Steuerheftes" die Worte „(§ 25 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 — Bundesgesetzbl. I S. 1681 —, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 — Bundesgesetzbl. I S. 1509)" und nach den Worten „eines Steuerheftes" die Worte „(Fünfte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer] vom 11. März 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 221 —)" eingefügt.

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „besonderen" gestrichen;

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Ist eine Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich oder ist der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, so darf die Reisegewerbekarte ebenfalls höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden."

7. In § 5 a Nr. 1 werden das Wort „besondere" gestrichen und nach dem Wort „Beschränkung" die Worte „oder die Aufenthaltsberechtigung" eingefügt.

8. In § 6 werden die Zitate „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5" und „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5" jeweils durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4" ersetzt.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7

   Ordnungswidrigkeit

   Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Reisegewerbe außerhalb des Geltungsbereiches der ihm erteilten Reisegewerbekarte (§ 5 Abs. 3 und 4) ausübt."

Artikel 8

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 120), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „einer Ordnungsstrafe" durch die Worte „eines Zwangsgeldes" ersetzt.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die angedrohte Strafe" durch die Worte „das angedrohte Zwangsgeld" und die Worte „der Ordnungsstrafe" durch die Worte „des Zwangsgeldes" ersetzt.

Artikel 9

§ 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung von Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 677) wird aufgehoben.

Artikel 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher, der Verordnung über das Bewachungsgewerbe, der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen und der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) und Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auch im Land Berlin.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Nach den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen 2/74 und 33/74 vom 21. Juni und 3. Dezember 1974 sind mit dem Ablauf der Übergangszeit im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für EG-Ausländer bestehende Beschränkungen des Rechts der freien Niederlassung und des freien Dienstleistungsverkehrs entfallen; Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sind unzulässig. Entgegenstehende nationale Vorschriften dürfen nicht mehr angewendet werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob für die in Betracht kommenden Tätigkeiten bereits Liberalisierungsrichtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden sind oder nicht. Demzufolge müssen die im innerstaatlichen Recht noch enthaltenen Ausländerbeschränkungen beseitigt werden. Dies geschieht für den Bereich des Gewerberechts durch die vorliegende Verordnung.

   Ermächtigungsgrundlage für diese Änderungen ist § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1709).

2. Durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) sind die Strafvorschriften bei Verstößen gegen die aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen überwiegend in Bußgeldvorschriften umgewandelt worden. Die in den Verordnungen über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher, über das Bewachungsgewerbe, über gewerbsmäßige Versteigerungen und über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer formell noch enthaltenen Strafvorschriften sollen durch die vorliegende Verordnung an die neue Rechtslage angepaßt werden. Ferner soll die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe entsprechend der neuen Terminologie des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch geändert werden.

3. Die Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer ist u. a. durch zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen auf anderen Gebieten (z. B. auf dem Gebiet des Ausländerrechts) in einigen Punkten unrichtig geworden. Die erforderlichen Änderungen werden durch die vorliegende Verordnung vorgenommen.

4. Durch die Änderungsverordnung entstehen für die öffentlichen Haushalte keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Preise.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Nach § 57 a Abs. 1 Nr. 4 GewO in der geltenden Fassung kann die Reisegewerbekarte dem Antragsteller versagt werden, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz hat. Durch diese Bestimmung werden Ausländer gegenüber Inländern benachteiligt, da es für Ausländer aufgrund der ausländerrechtlichen Vorschriften schwieriger ist, in der Bundesrepublik einen Wohnsitz zu nehmen. Diese Schlechterstellung ist bezüglich derjenigen Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, aufgrund der oben genannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr zulässig. Dem wird im Wortlaut der Vorschrift dadurch Rechnung getragen, daß bei solchen Ausländern nunmehr ein fester Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genügt; für andere Ausländer wird jedoch die bisher bestehende Regelung beibehalten (siehe Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 3).

Zu Artikel 2

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen kann die Erlaubnis für den Kleinhandel mit unedlen Metallen versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Bedürfnisprüfung ist mit Artikel 12 GG unvereinbar (BVerwG vom 24. Oktober 1957 — GewArch. 1958 S. 188) und darf daher bei Inländern nicht mehr durchgeführt werden. Dies gilt im Hinblick auf die Liberalisierung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch für Staatsangehörige der übrigen EWG-Mitgliedstaaten. § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung von Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1. DV Niederlassungsfreiheit EWG) vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 677) bestimmt deshalb, daß die o. a. Vorschrift insoweit nicht anzuwenden ist. Die Bedürfnisprüfung kann also nur noch bei Ausländern durchgeführt werden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird im Text des Gesetzes eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.

Zu Artikel 3

Nummer 1

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes darf die Erlaubnis für die Ausübung des Buchmachergewerbes nur an deutsche Reichsangehörige erteilt werden. Die hierin liegende Ausländerdiskriminierung muß ebenfalls beseitigt werden. Durch die Ergänzung der genannten Vorschrift wird klargestellt, daß künftig auch Ausländern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, die erforderliche Erlaubnis erteilt werden kann.

Nummer 2

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sehen in § 3 Abs. 1 vor, daß als Buchmacher nur zugelassen werden darf, wer im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit ist. Die Vorschrift wird zur Beseitigung der in ihr liegenden Ausländerdiskriminierung dahin gehend erweitert, daß als Buchmacher auch Personen zugelassen werden dürfen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliestaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzen.

Zu Artikel 4

Verstöße gegen die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher konnten bis zum 31. Dezember 1974 nach § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches geahndet werden. Diese Vorschrift ist durch Artikel 19 Nr. 206 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 aufgehoben. Verstöße gegen die aufgrund des § 34 Abs. 2 GewO erlassene Verordnung können seit diesem Zeitpunkt gemäß Artikel IV Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Unter Rückverweisung auf diese Vorschrift werden in dem neuen § 12 a die zu bewehrenden Tatbestände aufgeführt.

Zu Artikel 5 und 6

Durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) sind die Strafvorschriften der Gewerbeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1975 grundsätzlich in Bußgeldvorschriften umgewandelt worden. Dem trägt die vorliegende Änderung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe und der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen Rechnung.

Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a enthält eine redaktionelle Änderung. Die in Buchstabe b vorgesehene Streichung ist erforderlich, da der in der Vorschrift zitierte § 34 a Abs. 3 GewO durch das o. a. Gesetz aufgehoben und die Bestimmung der zuständigen Behörde Sache der Länder ist.

Die in Artikel 6 Nr. 1 vorgeschriebene Ergänzung in bezug auf die Mehrwertsteuer soll es dem Käufer ermöglichen, sein Gebot in Kenntnis des von ihm tatsächlich zu zahlenden Gesamtpreises abzugeben.

Zu Artikel 7

Nummer 1

Im Hinblick auf die Liberalisierung im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (vgl. die Ausführungen unter „Allgemeines") sind Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch hinsichtlich der Ausübung des Reisegewerbes Inländern gleichzustellen. Demzufolge findet die Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keine Anwendung mehr.

Nummern 2 bis 8

Abweichend von Artikel 1 (§ 57 a Abs. 1 Nr. 4 GewO) ist in Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 3 vorgesehen, daß Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, im Geltungsbereich der Verordnung einen festen Wohnsitz haben müssen.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen sowie um Anpassungen an das zwischenzeitlich geänderte Ausländergesetz, das Arbeitsförderungsgesetz und das Umsatzsteuergesetz.

Nummer 9

Auf die einleitenden Ausführungen zu Artikel 5 und 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 8

Im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch wurde für die Androhung von Zwangs- und Beugemaßnahmen durchgängig die Bezeichnung „Zwangsgeld" und „Zwangshaft" verwendet (vgl. Einleitung der Begründung zum EGStGB-Entwurf — BT-Drucksache 7/550, II Nr. 12 S. 195).

Dementsprechend soll in § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 die Bezeichnung „Ordnungsstrafe" durch die Bezeichnung „Zwangsgeld" ersetzt werden.

Zu Artikel 9

§ 1 der 1. DV Niederlassungsfreiheit EWG bestimmt, daß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen (Bedürfnisprüfung) auf Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG sind, keine Anwendung findet. Diese Vorschrift kann im Hinblick auf die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen aufgehoben werden.

Zu Artikel 10

Im Hinblick auf die mehrfachen Änderungen der Verordnungen in den Artikeln 4 bis 7 sollen die künftig geltenden Verordnungstexte neu bekanntgemacht werden; dies dient der Übersichtlichkeit und besseren Anwendbarkeit der Vorschriften.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 12

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.